

Beschlussvorlage zur Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-	Drucksache 29.10.2020
Gremium	Sitzungstermin

Durchführung von Online-Fraktionssitzungen; Gewährung von Sitzungsgeldern

Beschlussvorschlag:

Angesichts der steigenden Corona-Zahlen und der in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) angeordneten Kontaktbeschränkungen und -verbote treffen die Unterzeichnerin und ein Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW anstelle des Rates folgende Entscheidung:

Die Stadt Meerbusch entscheidet im Rahmen ihrer Selbstorganisation, ab sofort bis auf Weiteres Fraktionssitzungen neben Präsenzsitzungen auch als Telefon- bzw. Videokonferenz in Form von online-Sitzungen zuzulassen und für die Teilnahme ein Sitzungsgeld zu gewähren.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Alternativen:

Die Stadt Meerbusch lässt online-Fraktionssitzungen nicht zu.

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 13.05.2020 hatte die Stadt Meerbusch über die Zulassung von online-Fraktionssitzungen und die Gewährung diesbezüglicher Sitzungsgelder entschieden. Damals galt dies allerdings nur für die Zeit des Vorliegens einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite. Diese endete am 14.06.2020.

Auch in der Folgezeit wies das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Verlautbarungen (z.B. Hinweise / Erlasse vom 18.06.2020 und 10.08.2020) darauf hin, dass online-Fraktionssitzungen zulässig sind, soweit die Kommune sich im Rahmen ihrer Selbstorganisation dazu entschieden und der Rat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Sitzungsgelder können dann gewährt werden, welche solche online-

Sitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche (Präsenz-)Fraktionssitzungen. Hierfür ist der Nachweis zu führen, dass zu der Sitzung im Vorfeld eingeladen wurde und die üblichen Personen teilnehmen. Die Teilnehmer einer online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Der guten Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Zulässigkeit von online-Fraktionssitzungen und die diesbezügliche Gewährung von Sitzungsgeldern umstritten sind, da es dafür bislang keine gesetzliche bzw. verordnungsrechtliche Grundlage gibt. Daher hatten die Kommunalen Spitzenverbände in mehreren Stellungnahmen zur (beabsichtigen) Vierten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vorgeschlagen, darin landeseinheitlich eine Zulässigkeit solcher online-Sitzungen einschließlich Sitzungsgeldgewährung zu normieren. Dem ist der Verordnungsgeber leider nicht nachgekommen; die am 21.10.2020 verkündete und zum 01.11.2020 in Kraft tretende Vierte Änderungsverordnung enthält keine entsprechende Regelung, so dass – um jedenfalls eine individuelle Rechtsgrundlage zu haben – jede Kommune im Wege eines Ratsbeschlusses selbst über die Zulassung von online-Fraktionssitzungen entscheiden muss.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Mehrkosten, da auch für Präsenzsitzungen entsprechende Sitzungsgelder eingeplant sind und zur Verfügung stehen.

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Anlage:

Unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich-	Drucksache 29.10.2020
Gremium	Sitzungstermin

Durchführung von Online-Fraktionssitzungen; Gewährung von Sitzungsgeldern

Angesichts der steigenden Corona-Zahlen und der in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) angeordneten Kontaktbeschränkungen und -verbote treffen die Unterzeichnerin und ein Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW anstelle des Rates folgende Entscheidung:

Die Stadt Meerbusch entscheidet im Rahmen ihrer Selbstorganisation, ab sofort bis auf Weiteres Fraktionssitzungen neben Präsenzsitzungen auch als Telefon- bzw. Videokonferenz in Form von online-Sitzungen zuzulassen und für die Teilnahme ein Sitzungsgeld zu gewähren.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin



Werner Damblon
Ratsmitglied